

Hauptsatzung des Turn- und Sportvereins 1910 Birk e.V.

§1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen "TuS Birk 1910 eV.". Er hat seinen Sitz in Birk und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Siegburg unter der Nr. 737 eingetragen.

§2

Zweck des Vereins

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Er bezweckt insbesondere die Pflege und Förderung von Leibesübungen jeglicher Art für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Dabei obliegt ihm vor allem die Persönlichkeitsbildung der Kinder und Jugendlichen durch sportliche Übungen, gesellige und belehrende Zusammenkünfte.
3. Religiöse und parteipolitische Bestrebungen sind ausgeschlossen.

§3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede männliche oder weibliche Person werden.
2. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft (Beitrittserklärung) soll schriftlich an den Hauptvorstand gerichtet werden, der über ihn entscheidet. Im Antrag muss außer Namen und Vornamen Wohnsitz und Geburtsdatum vermerkt sein, welcher (n) Fachabteilung (en) der Antragsteller beitreten will. Bei nicht oder nur beschränkt geschäftsfähigen Antragstellern muss der Antrag die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters tragen.
3. Gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes kann die Generalversammlung angerufen werden.
4. Durch seine Beitrittserklärung verpflichtet sich der Antragsteller die Satzung des Vereins und der Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört, sowie die bestehenden Beitrags-, Jugend-, Hallen- und Platzordnungen in der jeweils gültigen Fassung anzuerkennen und einzuhalten.
5. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Aufnahmebeschluss des Hauptvorstandes.

§4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) Tod
 - b) Austritt
 - c) Ausschluss aus dem Verein

2. Der Austritt ist jederzeit möglich und muss gegenüber dem Hauptvorstand schriftlich erklärt werden.

3. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Hauptvorstandes. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Betroffene kann gegen die Entscheidung des Hauptvorstandes die Generalversammlung anrufen.

4. Der Ausschluss kann nur aus folgenden Gründen erfolgen:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins oder gegen die Anordnungen des Vorstandes,
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins,
 - c) grober Verstoß gegen die Vereinskameradschaft,
 - cl) Nichtzahlung der Beiträge nach vorheriger Mahnung.

5. Ein Ausschluss aus anderen Gründen oder ohne dass dem Mitglied vorher Gelegenheit zur Rechtfertigung gegeben wurde ist unwirksam.

6. Der Ausscheidende hat keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen, auf Rückzahlung geleisteter Beiträge oder Spenden oder auf andere Vermögensvorteile.

§5

Mitgliedsbeiträge, Spenden

1. Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er wird von der Generalversammlung festgesetzt und ist im voraus fällig. In Härtefällen kann der Mitgliedsbeitrag in Raten erhoben werden. Näheres regelt die Beitragsordnung.

2. Die dem Verein zufließenden Mittel müssen ausschließlich zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet werden, Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Spenden für einen bestimmten Zweck dürfen nur diesem zugeführt werden.

§6

Ehrenmitgliedschaft, Ehrenvorsitzender

1. Die Generalversammlung kann verdiente Bürger auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorsitzenden wählen.
2. Der Verein kann immer nur einen Ehrenvorsitzenden haben, Dieser hat Sitz und Stimme im Hauptvorstand.
3. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzender sind von der Zahlung des Mitgliedbeitrages befreit. Im Übrigen haben sie alle Rechte ordentlicher Mitglieder.
4. Die Ehrenmitgliedschaft sowie das Amt des Ehrenvorsitzenden enden
 - a) durch Tod
 - b) auf Wunsch des Betroffenen
 - c) durch Aberkennung

Die Aberkennung erfolgt durch Beschluss der Generalversammlung. Bei Beendigung auf Wunsch des Betroffenen stellt die Generalversammlung den Zeitpunkt fest.

§7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
(Versammlung der Mitglieder des gesamten Vereins)
- b) die Abteilungsversammlung (Versammlung nur der Mitglieder einer Fachabteilung)
- c) Hauptvorstand
- d) Abteilungsvorstände
- e) Vereinsjugendtag (siehe Jugendordnung)
- f) Vereinsjugendausschuss (siehe Jugendordnung)
- g) Jugendtage der Fachabteilungen (siehe Jugendordnung)

§8

Generalversammlung

1. Die Generalversammlungen sind ordentliche und außerordentliche.
2. Die ordentliche Generalversammlung tritt einmal im Kalenderjahr auf Einladung des Vereinsvorsitzenden zusammen. Die Einladung soll zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung erfolgen; ihre Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohmar und Neunkirchen-Seelscheid sowie in mindestens einer Tageszeitung genügt.
3. Der Vereinsvorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Generalversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn es vom Hauptvorstand oder einem Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird.

4. Der Vereinsvorsitzende führt in der Generalversammlung den Vorsitz. Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes "Entlastung und Neuwahl des Vorstandes" führt ein von der Versammlung gewählter Versammlungsleiter den Vorsitz.
5. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der erschienenen, unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung.
6. Die Tagesordnung der Generalversammlung muss mindestens folgende Punkte enthalten:
 - a) Jahresbericht des Vereinsvorsitzenden
 - b) Jahresbericht der Abteilungen
 - c) Kassenbericht
 - d) Bericht der Kassenprüfer
 - e) Haushaltsplan
 - 1) Anträge
 - g) Verschiedenes
7. Abstimmungen und Wahlen erfolgen durch Handzeichen, Wahlen auf Antrag eines Stimmberechtigten geheim. Werden für das gleiche Amt mehrere Personen zur Wahl vorgeschlagen, erfolgt geheime Abstimmung. Bei geheimer Wahl sind die Vorschläge in der Reihenfolge ihrer Nennung in den Wahlzettel aufzunehmen.
8. Über die Generalversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, in der mindestens der Wortlaut der Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen aufzunehmen sind.

§ 9

Aufgabe der Generalversammlung

Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Wahl der Mitglieder des Hauptvorstandes
- b) Endgegennahme und Beratung des Jahresberichts des Vereinsvorsitzenden und der Kassenprüfer
- c) Beratung und Verabschiedung des Haushaltsplans
- d) Entlastung des Hauptvorstandes
- e) Wahl der Kassenprüfer
- 1) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Beschlussfassung über Anträge und Maßnahmen
- h) Beschlussfassung über Änderungen von Satzungen und Ordnungen des Vereins

§ 10

Hauptvorstand

1. Der Hauptvorstand besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 - 1.Schriftführer
 - 2.Schriftführer
 - 1.Kassierer
 - 2.Kassierer
 - Sozialwart
 - Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses
 - 2 Mitgliedern jeder Fachabteilung
2. Die Stellvertreter übernehmen die Geschäfte erst, wenn die an erster Stelle Gewählten an der Ausübung ihres Amtes gehindert sind oder ihr Amt niedergelegt haben. Davon unabhängig können ihnen bestimmte Aufgaben durch Beschluss des Hauptvorstandes zur Erledigung übertragen werden.
3. Der Vorsitzende hat den Hauptvorstand nach Bedarf, mindestens aber einmal im Kalendervierteljahr zu einer Sitzung einzuberufen. Auf Antrag der Hälfte der Hauptvorstandsmitglieder hat er zu einer Sitzung innerhalb der nächsten 2 Wochen einzuberufen. Der Vorsitzende leitet die Sitzung des Hauptvorstandes.
4. Der Hauptvorstand fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit seiner erschienenen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
5. Über jede Hauptvorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, in die die Namen der Anwesenden, der Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen sind.

§ 11

Wahl des Hauptvorstandes

1. Die Mitglieder des Hauptvorstandes werden von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
2. Wählbar sind nur Anwesende, unbeschränkt geschäftsfähige Mitglieder. Abwesende sind nur wählbar, wenn ihr schriftliches Einverständnis vorliegt.
3. Der gesamte Hauptvorstand oder einzelne seiner Mitglieder können schon vor Ablauf ihrer Amtszeit von der Generalversammlung abgewählt werden, wenn bereits in der Einladung der Generalversammlung auf diesen Tagesordnungspunkt hingewiesen worden ist. Die Abwahl kann nur durch gleichzeitige Wahl des oder der entsprechenden neuen Mitglieder erfolgen.

§ 12

Aufgaben des Hauptvorstandes

1. Der Hauptvorstand hat sich der Verfolgung der Vereinszwecke zu widmen und die hiermit verbundenen Geschäfte zu erledigen. Ihm obliegt die Erledigung der von der Generalversammlung erteilten Aufträge sowie die ihm durch diese Satzung übertragenen Aufgaben.
Er hat den durch die Generalversammlung zu verabschiedenden Haushaltsplan zu entwerfen. Der Hauptvorstand kann die Erledigung bestimmter Aufgaben einem geschäftsführenden Vorstand übertragen. Dieser besteht aus dem
 1. Vorsitzenden
 2. Vorsitzenden
 1. Schriftführer
2. Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich auf der Basis der vom Hauptvorstand oder der Generalversammlung gefassten Beschlüsse, wobei je 2 seiner Mitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Der 1. Vorsitzende hat die Arbeit des Hauptvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Abteilungen zu koordinieren, die einfachen Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und der ordentlichen Generalversammlung einen Jahresbericht zu erstatten. Der Vorsitzende ist berechtigt, die Ausführung von Beschlüssen der Abteilungen für die Dauer einer Woche mit dem Ziel einer erneuten Beratung zu untersagen, wenn die Interessen anderer Abteilungen oder des Gesamtvereins verletzt werden. Wird der beanstandete Beschluss nach erneuter Beratung nicht geändert, entscheidet der Hauptvorstand innerhalb von zwei Wochen ab Zugang dieses Beschlusses endgültig.
3. Der Kassenführer ist für die ordnungsgemäße Führung der Vereinskasse verantwortlich und hat auch die damit verbundenen schriftlichen Arbeiten zu erledigen. Er hat neben dem Schriftführer ein Mitgliedsverzeichnis zu führen und den rechtzeitigen Eingang der Beiträge und sonstigen Forderungen zu überwachen. Er hat fällige Beiträge und sonstige Forderungen anzunehmen. Er hat dem Hauptvorstand einmal im Kalendervierteljahr Kassenbericht zu erstatten.
4. Der Schriftführer unterstützt den Vorsitzenden bei der Erledigung der Geschäfte. Er führt in Abstimmung mit dem Vorsitzenden den gesamten Schriftverkehr und die Protokolle über die Sitzungen des Hauptvorstandes, des geschäftsführenden Vorstandes und der Generalversammlung. Der Vorsitzende kann sich die Erledigung von Geschäften vorbehalten.

§ 13

Kassenprüfung

- 1...Die Überwachung und Überprüfung des gesamten Finanzwesens des Vereins und seiner Abteilungen erfolgt durch zwei Kassenprüfer, die jährlich von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Fachabteilungen wählen für ihre Abteilungskassen zwei eigene Kassenprüfer. Diese haben ihren jährlichen Prüfungsbericht den Kassenprüfern des gesamten Vereins auszuhändigen. Die Abteilungskassen müssen bis zum 15. März des Folgejahres abgeschlossen und geprüft sein. Diese Regelung bedeutet keine Einschränkung des Absatz 2.

2. Die Kassenprüfer haben das Recht, jederzeit Einsicht in die Geschäftsbücher und die Belege über Geschäftsvorgänge des Vereins und seiner Abteilungen zu nehmen. Sie dürfen weder dem Hauptvorstand noch dem Vorstand einer Abteilung angehören. Einmalige Wiederwahl eines der beiden ist zulässig. Sie haben die Pflicht, Mängel zu rügen und deren Behebung zu überwachen.
3. Sie haben der Generalversammlung Bericht zu erstatten und gegebenenfalls die Entlastung des Vorstandes zu beantragen.
4. Sie sind in ihrer Tätigkeit nur der Generalversammlung verantwortlich; jeder von ihnen ist berechtigt, bei Feststellung von Unkorrektheiten oder grober Mängel in der Kassenführung unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung oder Abteilungsversammlung der betroffenen Abteilung einzuberufen.
5. Sie haben unverzüglich eine außerordentliche General- bzw. Abteilungsversammlung einzuberufen, wenn die dem Verein zugeflossenen Mittel nicht ausschließlich und unmittelbar zur Erfüllung der Vereinszwecke verwendet worden sind,

§ 14

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 15

Auflösung des Vereins und Vermögensanfall

1. Der Verein kann nur aufgelöst werden, wenn zwei Drittel der erschienenen, unbeschränkt geschäftsfähigen Mitglieder einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung die Auflösung beschließt.
2. Bei Auflösung des Vereins fällt sein Vermögen an die Gemeinde Lohmar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§16

Finanzen und Haushalt

1. Sämtliche Einnahmen und Ausgaben laufen über die Vereinskasse, müssen durch Quittungen belegt sein und ihre Zweckbestimmung erkennen lassen. § 5 Absatz III dieser Satzung ist zu beachten.

2. Die Fachabteilungen sind berechtigt, Abteilungskassen und Jugendabteilungskassen zu führen, wobei jede Abteilungs- und Jugendabteilungskasse nur ein Konto führen darf. Weitere Sonderkonten oder Sonderkassen sind unzulässig. Die Abteilungs- und Jugendabteilungskassen sind Unterkonten der Vereinskasse. Alle Kassen und Konten werden am Jahresende in einer Vermögensrechnung zusammengefasst.
3. Spätestens im Januar eines jeden Kalenderjahres ist vom Hauptvorstand für das laufende Geschäftsjahr ein Haushaltsplan zu entwerfen, der der Generalversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen ist. Der Haushaltsplan weist die jeder Abteilung für das laufende Geschäftsjahr zur Verfügung stehenden Mittel aus.

Diese setzen sich zusammen aus:

- a) den Beiträgen der Abteilungsmitglieder
 - b) Spenden und
 - c) sonstigen Einnahmen,
- soweit diese kraft Gesetz oder sonstiger Bestimmung einer bestimmten Abteilung zustehen.
Spenden und Einnahmen ohne besondere Zweckbestimmung sind den Abteilungen zu gleichen Teilen zur Verfügung zu stellen.

Das Nähere regelt die Haushaltsordnung.

§ 17

Fachabteilungen

1. Zur besseren Erreichung der in § 2 genannten Zwecke können für unterschiedliche Sportarten Fachabteilungen gebildet werden.
2. Die Fachabteilungen können ihrerseits Vorstände bilden, in denen der Vereinsvorsitzende Sitz und Stimme hat. Er ist zu jeder Sitzung des Abteilungsvorstandes und der Abteilungsversammlungen einzuladen.
3. Für die Fachabteilungen gelten die Vorschriften der §§ 8, 9, 10 Abs. II - V), 11, 12 entsprechend. Beschlüsse, die die Interessen anderer Abteilungen oder des Gesamtvereins berühren, sind dem Vereinsvorsitzenden zur Zustimmung vorzulegen, der mit ihnen nach § 12, Abs. II verfahren kann.

§ 18

Jugendabteilung

1. Alle Jugendlichen des Vereins zusammen bilden die Jugendabteilung, der auch die im Jugendbereich tätigen, gewählten oder beruflichen Mitarbeiter angehören.
2. Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwaltung der ihr zufließenden Mittel. Die Jugendabteilung muss bestrebt sein, die erforderlichen geldlichen Mittel für die Erfüllung ihrer Aufgaben auch durch Mitgliederbeiträge aufzubringen. Die Höhe der Beiträge setzt die Generalversammlung fest (§ 9).

§ 19

Vereinsjugendtag

Oberstes Organ der Jugend des TuS 1910 Birk e.V. ist der Vereinsjugendtag.

§20

Jugendausschuss des Gesamtvereins (Vereinsjugendausschuss)

1. Die Jugendabteilung untersteht dem Vereinsjugendausschuss.
2. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschuss ist Mitglied des Hauptvorstandes. Der Vereinsvorsitzende hat Sitz und Stimme im Vereinsjugendausschuss.

§ 21

Jugendordnung

Das Nähere zu den §§ 18 bis 20 regelt die Jugendordnung.

§ 22

Inkrafttreten

Diese Satzung wurde am 26.3.1990 durch die Generalversammlung beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft. Die bisher geltende Satzung vom 21.10. 1980 tritt damit außer Kraft.